

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 16. Mai 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 67.) Neubildung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Pommern — (Nr. 68.) Kirchenfeuernvorauszahlungen 1936. — (Nr. 69.) Wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahre 1936. — (Nr. 70.) Erziehungsbeihilfen — (Nr. 71.) Kinderzulage und Kinderzuschläge. — (Nr. 72.) Vertretungskosten der zum Militärdienst eingezogenen Geistlichen. — (Nr. 73.) Behandlung von an den Stellvertreter des Führers gerichteten Beschwerden kirchlicher Stellen. — (Nr. 74.) Unzulässigkeit der Werbung kirchenamtlicher Stellen für wirtschaftliche Unternehmungen. — (Nr. 75.) Niederschlagung von Gerichtskosten. — (Nr. 76.) Anstellungsfähigkeit im nebenberuflichen Organistendienst. — (Nr. 77.) Rechtslage der Hilfsdienstpflichtigen bei Ableistung einer zweimonatlichen militärischen Übung. — (Nr. 78.) Vergewung von Fuhrleistungen. — (Nr. 79.) Abschaffungen von Schränken oder Truhen zur Durchführung des kirchlichen Archivalienschutzes. — (Nr. 80.) Provinzialkonservator. — (Nr. 81.) Ausschreibung von Organistenstellen. — (Nr. 82.) Waisenhaus-Neugründung. — (Nr. 83.) Freiwillige Kirchensammlung für die Müttererholungsfürsorge der Pommerischen Frauenhilfe am Sonntag, dem 24. Mai 1936. — (Nr. 84.) Kinderpende für die Innere Mission. — (Nr. 85.) Jahresfest des Pommerischen Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung vom 23.—25. Mai 1936 in Cammin. — (Nr. 86.) Theologische Prüfungen im Herbst 1936. — (Nr. 87.) Fachzeitschrift für Posaunenchor. — (Nr. 88.) Familienforschungen. — (Nr. 89.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Mai 1936.

(Nr. 67.) Neubildung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Pommern.

Der Landeskirkenaussschuß hat den Rechtsausschuß für die Kirchenprovinz Pommern wie folgt gebildet:

- I. Vorsitzender: Konsistorialpräsident D. Wahn.
- II. Stellvertr. Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Sahnz.
- III. Beisitzer:

a) Mitglieder:

1. Professor Dr. Röttgen,
Greifswald, Steinstr. 44.

2. Superintendent Rieß,
Garß (Oder).

b) Stellvertreter:

1. Landgerichtsdirektor Helle,
Stettin, Petrihoffstr. 9.
2. Regierungsdirektor von Borcke,
Stettin, Deutsche Str. 5.
3. Konsistorialrat Dr. Hanneke,
Stettin, Elisabethstr. 9.
4. Rechtsanwalt Quandt,
Rummelsburg i. Pommern.
1. Kaufmann Bernhard Schreiber,
Stettin, Derfflingerstr. 2.
2. Generalagent Sprenger,
Stettin, Poststr. 27.
3. Major a. D. Wächter,
Stettin, Elisabethstr. 9.
4. Dr. med. Friedrich Müller,
Stettin, Friedrich-Karl-Str. 19.

a) Mitglieder:
3. Superintendent Gehrke,
Stolp-Mtstadt.

4. Pastor Dr. Achterberg,
Reinfeld, Kr. Belgard.

IV. Für den Fall des § 5 der Verordnung über die Neubildung der Rechtsausschüsse tritt an Stelle des zu III. 2. benannten Mitgliedes als Beisitzer in den Rechtsausschuß ein:

A. wenn das Verfahren einen Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung betrifft:

a) als Mitglied:
Konsistorialoberinspektor Noeske,
Stettin, Elisabethstr. 9.

b) Stellvertreter:
1. Pastor Lemke,
Stargard, Breite Str. 8.
2. Pastor Pigger,
Leschendorf b. Falkenburg i. Pom.
3. Pastor Lic. Priewe,
Fiddichow i. Pom.
4. Superintendent Krüger,
Neumark i. Pom. über Altdamm.
1. Superintendent Schumacher,
Stralsund.
2. Pastor Dr. Hübner,
Ziethen, Anklam-Land.
3. Pastor Plath,
Stettin, Berckhoffstr. 1.
4. Pastor Lucas,
Stettin, Kronprinzenstr. 30.

b) als Stellvertreter:
1. Konsistorialinspektor Stübs
2. Kanzleiinspektor Korsek
3. Konsistorialinspektor Schmidt,
4. Kanzleisekretär Blöhdorn
Stettin,
Elisabeth-
straße 9

B. wenn das Verfahren einen nichtgeistlichen Beamten einer Kirchengemeinde oder eines Synodalverbandes betrifft:

a) als Mitglied:
Oberlandesverwaltungsrat Starck,
Stettin, Delbrückallee 143.

b) als Stellvertreter:
1. Rendant Loll,
Stolp, St. Marien.
2. Gemeindehelfer Popp,
Stettin, Johannesberg 23.
3. Gemeindehelfer Fellmer,
Stolzenhagen b. Stettin.
4. Küster Gahnz,
Stargard i. Pom., St. Marien.

Für die Stellvertretung der ordentlichen Mitglieder gelten folgende Grundsätze:

Die Stellvertreter sind zur Vertretung nur desjenigen ordentlichen Mitgliedes berufen, für das sie benannt sind. Die Einberufung der Stellvertreter richtet sich nach der oben festgesetzten Reihenfolge, so daß die jeweils unter 2—4 genannten Stellvertreter nur dann einberufen werden können, wenn außer dem ordentlichen Mitglied auch die jeweils vorhergehenden Stellvertreter verhindert sind.

gez. D. Wahn.

Lgb. XVII. Nr. 769.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1936.

(Nr. 68.) Kirchensteuervorauszahlungen 1936.

Finanzabteilung beim Ev. Oberkirchenrat.
E. O. I. 6851/36.

Berlin-Charlottenburg 2, den 6. Mai 1936.
Lebensstr. 3.

Kirchensteuervorauszahlungen 1936.

Im Nachgange zu unseren Erlassen vom 7. April 1936 — E. O. I. 6674 — und 14. April 1936 — E. O. I. 6692 — empfehlen wir den Gemeinden und Verbänden zur Vereinfachung der

Steuereinzahlung nicht nur Vorauszahlungen für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1936, sondern auch zugleich für das zweite Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1935 auf dem mit unserem Erlaß vom 14. April 1936 übersandten Kirchensteuervorauszahlungsbescheid anzufordern. Ein Muster für den abgeänderten Kirchensteuerbescheid fügen wir bei. Zum Soll zu stellen ist daher ein Halbjahresbetrag der veranlagten Kirchensteuer 1935 (einschließlich Kirchgeld). Die Vorarbeiten für die Sollstellung sind umgehend zu veranlassen.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß in den Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen bereits im Steuerbescheid 1935 zur Leistung von Kirchensteuervorauszahlungen aufgefordert sind, jetzt besondere Vorauszahlungsbescheide nur an die Murlohnsteuerpflichtigen zu richten sind.

Eine etwa im Einzelfall vorgenommene Herabsetzung der ursprünglich veranlagten Kirchensteuer 1935 ist bei der Festsetzung des Vorauszahlungsbetrages entsprechend zu berücksichtigen.

Dieser Erlaß ist sofort im Amtsblatt zu veröffentlichen.

gez. Dr. Koch.

Beglaubigt: Fiebig,
Kanzlei-Obersekretär.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen
Konfessionen des inländischen Aufsichtsbezirks.
Stettin.

Zu E. D. I. 6851/36.

Nichtzutreffendes ist sinn-
gemäß zu ändern.

Muster
eines Kirchensteuervorauszahlungsbescheides für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1936.

Finanzamt
(Kirchengemeinde.)

Datum des Poststempels.

Steuernummer/

Bei Zahlungen und Zuschriften ist die Angabe
der Steuernummer unbedingt erforderlich.

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
(Kirchengemeinde.)

Kirchensteuerbescheid
für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1936.

1. Infolge zu erwartender Änderungen des Kirchensteuerrechts werden auf Anordnung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden auf die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1936 Vorauszahlungen erhoben, und zwar in Höhe je eines Vierteljahresbetrages der für das Rechnungsjahr 1935 veranlagten Kirchensteuer (einschl. Kirchgeld)*).
2. Sie werden deshalb gebeten, an die oben angegebene Kassenstelle

zum 1. Juni 1936 und
zum 15. August 1936
je RM.

zu zahlen. Bereits fällige Beträge sind spätestens 14 Tage nach dem Empfang dieses Bescheides zu entrichten. Der geschuldete Betrag kann mittels Bank- oder Postcheck

*) Falls eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung ergeht, gilt diese Benachrichtigung als endgültiger Kirchensteuerbescheid für den in der Bekanntmachung angegebenen Zeitraum.

überweisung, Zahlkarte, Postanweisung, in bar oder durch Scheck gezahlt werden. Hierbei ist die obenstehende Steuernummer genau anzugeben und die Zahlung ausdrücklich als Kirchensteuer zu bezeichnen.

3. Etwaige Einwendungen gegen diese Zahlungsaufforderung sind bei dem Gemeindefkirchenrat (Parochialverbandsvorstand usw.) zu erheben; es wird gebeten, die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben und Beweismittel sowie diese Zahlungsaufforderung vorzulegen.

Siegel bzw. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat nebst dem darin erwähnten Muster für den abgeänderten Kirchensteuerbescheid geben wir den Gemeindefkirchenräten im Anschluß an unsere Amtsblattverfügung vom 17. 4. 1936 — I. 3071 (S. 57—59) — zur Kenntnis und Nachachtung bekannt.

Bei Bezug der Formulare von der Firma Hessenland (vgl. Anlage zum Amtsblatt Nr. 8) sind diese entsprechend zu ändern.

F. Lgb. I Nr. 3092.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1936.

(Nr. 69.) Wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahr 1936.

Die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes wird sich im Rechnungsjahr 1936 leider kaum weniger schwierig gestalten als im abgelaufenen Rechnungsjahr 1935. Die Umstände, die im Rechnungsjahr 1935 zu den verschärften Weisungen nötigten, bestehen fort. Daher bleibt stärkste Drosselung des Pfarrbesoldungsbedarfs und schärfste Erfassung der aus kirchlichem Vermögen fließenden Deckungsmittel und der Erträge der Kirchensteuer für die Zwecke der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes weiterhin unumgänglich notwendig. Ob die in Aussicht stehende Kirchensteuerreform demnächst in Kraft treten wird, läßt sich noch nicht übersehen. Zur Zeit sind Änderungen auf dem Gebiet der Pfarrbesoldung aus diesem Anlaß nicht notwendig. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat dementsprechend durch Runderlaß vom 2. Mai 1936 — E. O. I. 6800 — bestimmt, daß die Weisungen des Erlasses vom 14. Mai 1935 — E. O. I. 7000 — des halb auch für das Rechnungsjahr 1936 in Kraft bleiben, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird.

a) Die örtliche kirchensteuerliche Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung im Rechnungsjahre 1936 wird für alle Kirchenprovinzen und alle zuschußbedürftigen Gemeinden (Parochialverbände) einheitlich festgesetzt auf 4 % des Reichseinkommensteuereffolls von 1935 bei jeder Gemeinde zuzüglich 10 % des Grundvermögenssteuereffolls (ohne staatliche und kommunale Zuschläge) bei den Gemeinden, die schon bisher ihren Kirchensteuerbedarf nach dem Maßstab der Grundvermögenssteuer umgelegt haben oder die dies für das Rechnungsjahr 1936 von sich aus tun oder denen nach ihren sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen die Heranziehung der Grundvermögenssteuer zugemutet werden kann; letztere Voraussetzung wird bei ländlichen Gemeinden in der Regel vorliegen.

b) Die Anrechnung der sogenannten alten Leistungen auf den Pfarrbesoldungspflichtbeitrag bis zu seiner vollen Höhe bleibt auch für das Rechnungsjahr 1936 zugelassen. Beispiel:

Pfarrbesoldungspflichtbeitrag	500 RM.	{ Neben dem Pfarrbesoldungspflichtbeitrag sind nur 200 RM. alte Leistungen aufzubringen. Die übrigen 500 RM. ruhen während der Dauer dieser Regelung.
alte Leistungen	700 RM.	

Pfarrbesoldungspflichtbeitrag	500 RM.	{ Neben dem Pfarrbesoldungspflichtbeitrag sind keine alten Leistungen mehr aufzubringen; sie ruhen wäh- rend der Dauer dieser Regelung vollständig.
alte Leistungen	300 RM.	

Zur Anrechnung auf den Pfarrbesoldungspflichtbeitrag sind jedoch nur die alten Leistungen zugelassen, die bereits vor der Durchführung der Pfarrbesoldungsgesetze vom 2. Juli 1898 bzw.

26. Mai 1909 aus den Kirchenkassen für die Pfarrbesoldung gezahlt worden sind. Alte Leistungen, die später durch Übernahme der Verpflichtungen Dritter auf die Kirchenkasse entstanden sind, sind von der Unrechnung ausgenommen und müssen weiterhin in voller Höhe aufgebracht werden.

Beispiel:

Alte Leistungen 500 RM., zusammengesetzt aus 400 RM. Leistungen, die vor der Pfarrbesoldungsgesetzgebung von 1898/1909 entstanden sind, und 100 RM., die aus später erfolgter Ablösung von Gebühren herrühren; anrechnungsfähig sind nur die zuerst genannten 400 RM.

c) Die Pflicht zur Aufbringung des Pfarrbesoldungspflichtbeitrages haben auch Gemeinden, deren Pfarrstelle unbesezt ist, wenn zur Finanzierung der Besoldung einer der vertretenden Geistlichen zentrale Zuschüsse erforderlich werden. Reicht eine niedrigere kirchensteuerliche Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung aus, um die Dienstbezüge des Geistlichen zu finanzieren, sind also zentrale Zuschüsse nicht erforderlich, so bewendet es bei dieser niedrigeren Deckungsleistung.

d) Die Finanzabteilung ist ermächtigt, in Fällen besonderer Notlage die örtliche kirchensteuerliche Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung unter den sich nach Abschnitt a) ergebenden Betrag herunterzusetzen, sofern ein Ausgleich durch entsprechend höhere Belastung einer leistungsfähigen Gemeinde geschaffen wird. Denn die in Abschnitt a) angegebenen Hundertsätze müssen, gesehen auf die Gesamtheit der zuschußbedürftigen Gemeinden (Parochialverbände) im Konsistorialbezirk auf alle Fälle erreicht werden.

e) Die Aufbringung der auf Grund der Vorschriften in den Abschnitten a) und d) berechneten kirchensteuerlichen Deckungsleistung zur Pfarrbesoldung ist Voraussetzung für die Gewährung der zentralen Zuschüsse.

Die Finanzabteilung des Konsistoriums sieht mit Rücksicht auf die recht hohen Grundforderungen an Pfarrbesoldungspflichtbeitrag davon ab, etwa für den Provinzialbezirk die Aufbringung eines besonderen Sicherungszuschlages zu den angegebenen Hundertsätzen anzuordnen, wie dies früher erfolgt ist. Um jedoch in der Lage zu sein, von den vorstehend unter Buchstabe d) gegebenen Ermächtigung in dringenden Fällen Gebrauch machen zu können, muß sie von den einzelnen Kirchengemeinden, welche Pfarrbesoldungszuschüsse beanspruchen, regelmäßig erwarten:

1. daß sie mindestens einen Kirchensteuersatz von 10 % als Zuschlag zur Einkommensteuer erheben und den etwaigen Mehrbetrag gegenüber dem sonstigen Steuerbedarf für die Pfarrbesoldung zur Verfügung stellen,
2. die Pflichtleistung auf volle 10 RM. aufrunden,
3. mindestens den gleichen Pfarrbesoldungsbeitrag (Pflichtbeitrag und matrikelmäßige Leistungen) wie im Rechnungsjahr 1934 aufbringen.

Auf diese Weise sich ergebende Mehrbeträge werden zum Ausgleich verwandt.

Welche Änderungen der vorstehenden Anordnung aus Anlaß der schwebenden Kirchensteuerreform eintreten müssen, wird den Kirchengemeinden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Lgb. III. Nr. 1088.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1936.

(Nr. 70.) Erziehungsbeihilfen.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 2. Mai 1936 — E. O. I. 6800/36 — für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche folgende Erleichterungen zugestanden:

Einem Geistlichen, der mehr als zwei Kinder in Pension geben muß, um diesen eine höhere Schulbildung angeeignen zu lassen, kann neben der Pensionskinderbeihilfe für die ersten beiden Kinder eine laufende Erziehungsbeihilfe nach den Sätzen für Fahrkinder für das dritte und die weiteren Kinder gewährt werden, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen im übrigen gegeben sind. Desgleichen kann die Pensionskinderbeihilfe statt für zwei Kinder das ganze Jahr hindurch für vier Kinder nur im Winterhalbjahr gewährt werden.

Lgb. III. Nr. 1088.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 12. Mai 1936.

(Nr. 71.) Kinderbeihilfe und Kinderzulage.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 2. Mai 1936 — E. O. I. 6800/36 — darauf hingewiesen, daß eigenes Einkommen der Kinder von mehr als 30 RM. monatlich die Gewährung der Kinderbeihilfen und Kinderzulagen ausschließt (Preuß. Bes.-Blatt 1931, Seite 265). Kinder, die sich im Arbeitsdienst oder in der Wehrmacht befinden, werden diese Einkommensgrenze stets überschreiten (Natural- und Geldlohnung).

Tab. III. Nr. 1088.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 12. Mai 1936.

(Nr. 72.) Vertretungskosten der zum Militärdienst eingezogenen Geistlichen.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 2. Mai 1936 — E. O. I. 6800/36 — in Ergänzung der Weisungen des Runderlasses vom 14. Mai 1935 — E. O. I. 7000/35 — (Kirchl. Amtsblatt 1935, Seite 81 Nr. 76) angeordnet.

Die Kosten der Vertretung von Geistlichen, die zum Militärdienst eingezogen sind, dürfen in zuschußbedürftigen Gemeinden nicht aus der Pfarrkasse entnommen werden, da die Inanspruchnahme von zentralen Zuschußmitteln für die Vertretung nicht zulässig ist. In zuschußfreien Gemeinden können die Vertretungskosten im Rahmen der für Balanzvertretungskosten gegebenen Weisungen, auch soweit es sich nicht um Bezüge einer geistlichen Hilfskraft handelt (Fuhrkosten), aus der Pfarrkasse entnommen werden, wenn und soweit ihre Einkünfte nicht für den ordentlichen Stelleninhaber benötigt werden. Im übrigen müssen diese Kosten von der Kirchenkasse getragen werden; bei deren Leistungsunfähigkeit werden gegebenenfalls provinzialkirchliche und in ganz besonderen Ausnahmefällen gesamtkirchliche Beihilfen nachzusuchen sein.

D. W a h n.

Tab. III. Nr. 1088.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1936.

(Nr. 73.) Behandlung von an den Stellvertreter des Führers gerichtete Beschwerden kirchlicher Stellen.

Der Stellvertreter des Führers hat beanstandet, daß verschiedentlich von Kirchenbehörden und einzelnen Persönlichkeiten an ihn bzw. die Reichsleitung der NSDAP mit Beschwerden, Anregungen pp. herangetreten worden ist.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat angeordnet, daß alle das kirchliche Leben betreffenden Angelegenheiten auch soweit sie vermutlich oder tatsächlich eine Stellungnahme von Parteistellen erfordern sollten, stets nur auf dem kirchlichen Dienstwege einzureichen und durch die Zentralstellen an ihn weiter zu leiten sind. Die etwa erforderliche Führungsnahme mit Parteistellen erfolgt lediglich durch sein Ministerium.

Den Kirchengemeinden und Pfarrern unseres Aufsichtsbezirktes machen wir die Befolgung dieser Anordnung nachdrücklichst zur Pflicht.

Tab. Pr. Nr. 174/36.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Mai 1936.

(Nr. 74.) Unzulässigkeit der Werbung kirchenamtlicher Stellen für wirtschaftliche Unternehmungen.

Der Deutschen Evangelischen Kirche (Kirchenkanzlei) sind im Verlauf der letzten Monate wiederholt Schriftstücke kirchenamtlicher Stellen neueren Datums vorgelegt worden, die Werbungen für

Versicherungsfirmen enthalten, die in ihrer Firmenbezeichnung das Wort „evangelisch“ aufgenommen haben und Unterschriften von Geistlichen, Superintendenten, Konsistorialräten usw., teilweise sogar mit einem Siegel versehen, tragen.

Unter Bezugnahme auf die im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche (1935 S. 81) abgedruckte Bekanntmachung, betr. „Evangelische“ Versicherungsunternehmen, weist die Deutsche Evangelische Kirche auf das Gesetz über Wirtschaftsberatung vom 12. September 1933 — RGBl. I S. 625 — hin, nach dessen § 1 dem Werberat der deutschen Wirtschaft die Aufsicht über das gesamte öffentliche und private Werbungs-wesen unterliegt. Der Werberat hat auf Grund dieses Gesetzes Bekanntmachungen erlassen, deren zweite vom 1. November 1933 — Deutscher Reichsanzeiger vom 1. November 1933 Nr. 256 — in Ziffer II (Richtlinien) u. a. folgenden Text ausweist:

„Die Werbung hat in Gesinnung und Ausdruck deutsch zu sein. Sie darf das sittliche Empfinden des deutschen Volkes, insbesondere sein religiöses, vaterländisches und politisches Fühlen und Wollen nicht verletzen.“

„Nicht statthaft ist ferner eine mißbräuchliche Verquickung der Werbung mit der wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Tätigkeit staatlicher und kommunaler Stellen und öffentlich-rechtlicher Körperschaften.“

Auf Veranlassung der Deutschen Evangelischen Kirche machen wir deshalb mit allem Nachdruck darauf aufmerksam, daß die eingangs beschriebene Art der Werbung für wirtschaftliche Unternehmen gleichviel welcher Art unzulässig ist.

Egb. IV. Nr. 3274.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Mai 1936.

(Nr. 75.) Niederschlagung von Gerichtskosten.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat durch Erlaß vom 23. Januar 1936 — Nr. VI d 38/36 — die Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) auf Grund des § 2 der Verordnung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 406) ermächtigt, die Gerichtsgebühren, die für die Eintragungen im Grundbuch aus Anlaß der Herrichtung von Luftschutzhäusern und die zur Herbeiführung der Eintragungen, notwendigen Beurkundungen und Unterschriftsbeglaubigungen entstehen, niederzuschlagen oder zu erstatten, sofern die Anträge bei den Gerichten bis zum 31. Dezember 1937 gestellt werden. Von dieser Ermächtigung darf jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn durch Vorlage einer Bescheinigung der Baupolizeibehörde nachgewiesen wird, daß die Gebühren aus dem vorbezeichneten Anlaß entstanden sind. Wir weisen die Gemeindefkirchenräte an, in vorkommenden Fällen die Niederschlagung der Gerichtskosten rechtzeitig zu beantragen.

Egb. IV Nr. 3282.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. April 1936.

(Nr. 76.) Anstellungsfähigkeit im nebenberuflichen Organistendienst.

Evangelischer Oberkirchenrat

E. O. I. 611

Berlin-Charlottenburg 2, den 1. April 1936.

Sebensstr. 3.

In unseren „Grundsätzen für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern“ vom 15. Juli 1935 — E. O. I. 1059 — wird unter Ziffer VI bestimmt:

„Das Orgelzeugnis einer Hochschule für Lehrerbildung gilt als kirchliches Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit im nebenberuflichen Organistendienst, wenn es einen entsprechenden Vermerk trägt.“

Wer das Orgelzeugnis einer Hochschule für Lehrerbildung vor dem 1. Oktober 1935 erworben hat oder wer das Orgelzeugnis einer Pädagogischen Akademie oder eines Lehrerseminars besitzt, bedarf des in Absatz 1 genannten Vermerkes nicht.“

In den dazu ergangenen „Ausführungsbestimmungen“ (vom gleichen Tage) wird unter Ziffer VI, 2, folgender Wortlaut für den Vermerk festgesetzt:

„Der Prüfling besitzt die Anstellungsfähigkeit in einem nebenberuflichen Organistenamt der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.“

Die hier vorgesehene Regelung läßt sich im Augenblick nicht durchführen, da die Voraussetzung eines besonderen, von der Hochschule für Lehrerbildung zu verleihenden Orgelzeugnisses zur Zeit noch nicht gegeben ist. Die Dinge liegen gegenwärtig so, daß die bestandene Orgelprüfung nur mit Schreibmaschinenschrift in das allgemeine Prüfungszeugnis eingetragen wird. Es erscheint aber nicht angängig, den Vermerk über die Anstellungsfähigkeit in einem kirchenmusikalischen Amt auf dem allgemeinen Prüfungszeugnis der Hochschule für Lehrerbildung anzubringen. Infolgedessen bestimmen wir, daß den Lehrerstudenten, welche die Orgelprüfung bestanden haben, von den Evangelischen Konsistorien bis auf weiteres ein besonderes Orgelzeugnis über die Anstellungsfähigkeit verliehen wird. In Abänderung unserer „Grundsätze für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern“ vom 15. Juli 1935 — E. D. I. 1059 — erhält Ziffer VI nachstehenden Wortlaut:

„Lehrer, die das Orgelzeugnis einer Hochschule für Lehrerbildung erworben haben, sind zum nebenberuflichen Organistendienst zuzulassen, wenn sie ein kirchliches Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzen.“

Wer das Orgelzeugnis einer Hochschule für Lehrerbildung vor dem 1. Oktober 1935 erworben hat oder wer das Orgelzeugnis einer Pädagogischen Akademie oder eines Lehrerseminars besitzt, bedarf des in Absatz 1 genannten kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit nicht.“

In den „Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern“ (vom 15. Juli 1935) ergeben sich für Ziffer VI folgende Abänderungen:

1. (Wortlaut bleibt.)
2. Die Verleihung des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit in einem nebenberuflichen Organistenamt ist unter Vorlegung des Orgelzeugnisses beim zuständigen Konsistorium schriftlich zu beantragen. Das Zeugnis hat folgenden Wortlaut: „Auf Grund der am an der Hochschule für Lehrerbildung in bestandenen Prüfung im Orgelspiel wird Herr (Fräulein), geb. am in hiermit die Anstellungsfähigkeit in einem nebenberuflichen Organistenamt der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verliehen.“
3. Absolventen einer Hochschule für Lehrerbildung, einer Pädagogischen Akademie oder eines Lehrerseminars mit dem Orgelzeugnis können bis auf weiteres auch im nebenberuflichen Chorleiterdienst zugelassen werden, Absolventen einer Hochschule für Lehrerbildung, die ihr Orgelzeugnis nach dem 1. Oktober 1935 erworben haben, nur dann, wenn sie gleichzeitig das in Ziffer VI Abs. 1 genannte kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit in einem nebenberuflichen Organistenamt besitzen.

Für den Präsidenten

gez. Dr. Schöngen.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen
Aufsichtsbereichs einschließlich Stolberg und Kospa.

Stettin.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir hierdurch den Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis. Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14 vom 7. September 1935 Seite 141 und 143 bekanntgegebenen Bestimmungen zu Ziffer VI sind entsprechend zu berichtigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1936.

(Nr. 77.) Rechtslage der Hilfsdienstpflichtigen bei Ableistung einer zweimonatlichen militärischen Übung.**Evangelischer Oberkirchenrat.**
E. O. I. 811/36Berlin-Charlottenburg 2, den 8. April 1936.
Lebensstraße 3.

Abschrift.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I. 2113/35Berlin-Charlottenburg 2, den 10. Februar 1936
Lebensstraße 3.

Auf den Bericht vom 23. Dezember v. J. Nr. 7011 betr. Rechtslage der Hilfsdienstpflichtigen.

Diejenigen geistlichen Hilfskräfte (also auch Hilfsdienstpflichtige), die zu einer zweimonatigen militärischen Übung eingezogen sind, dürfen die ihnen für ihre kirchliche Tätigkeit gezahlten Bezüge auch für den genannten Zeitraum weiter erhalten, auch sind die zwei Monate voll auf ihre Hilfsdienstzeit in Anrechnung zu bringen. (Vgl. auch den Runderlaß unserer Finanzabteilung an die Finanzabteilungen bei den Konsistorien vom 12. November 1935 — E. O. I. 7990/35 II — Abs. 4.)

Für den Präsidenten
gez. Bender.

An das Evangelische Konsistorium in Schneidemühl.

Abdruck übersenden wir zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Für den Präsidenten
gez. Bender.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Lgb. VI. Nr. 1601.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1936.

(Nr. 78.) Vergabung von Fuhrleistungen.

Auf Grund einer Anregung der Reichsverkehrsgruppe Fuhrgewerbe — Bezirksgruppe Pommern — weisen wir die Herren Geistlichen darauf hin, daß bei der Vergabung von Aufträgen aller Art ausschließlich Mitglieder anerkannter Spitzenverbände bzw. ihrer Untergliederungen zu berücksichtigen sind, und daß gewerbefremde Personen möglichst zugunsten des ordentlichen Gewerbes ausgeschaltet werden sollen.

Als Fuhrunternehmer, die für die Vergabung größerer öffentlicher Arbeiten in Frage kommen, sind in erster Linie nur diejenigen Fuhrunternehmer anzusehen, deren Haupt- und alleiniger Erwerb die Vornahme von gewerblichen Fuhrleistungen ist.

Erst in zweiter Linie dürfen solche Unternehmer berücksichtigt werden, die ihre gesicherte Lebensgrundlage in einem anderen Berufe haben und die als sonst gewerbefremde Personen das Fuhrgewerbe nur im Nebenberufe ausüben.

Ausdrücklich bemerken wir jedoch, daß Fuhrverpflichtungen auf Grund von Pachtverträgen, Spanndiensten u. dgl. hierdurch nicht gerührt werden.

Lgb. IV. Nr. 3209

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1936.

(Nr. 79.) Abschaffung von Schränken oder Truhen zur Durchführung des kirchlichen Archivalkien-schutzes.

Wir machen die Kirchengemeinden darauf aufmerksam, daß die Möglichkeit zur Beschaffung verbilligter feuerfester Wand- und freistehender Schränke aus Stahl durch Vermittlung des Herrn

Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche gegeben ist. Die Wandschränke sind in zweifacher Größe und sowohl als Einmauer- wie als Aufhängeschränke vorgesehen, die freistehenden Schränke sollen in dreifacher Größe hergestellt werden, sie werden alle Bücher mit Personenstandsaufzeichnungen aufnehmen können (also nicht etwa nur die Tauf-, Trau- und Sterberegister, sondern auch die Konfirmanden-, Abendmahl- und Seelenregister, Stuhlverzeichnisse, genealogischen Nachrichten usw., sowie die Kirchenchronik, alte Kirchenrechnungen, Verzeichnisse der Einkünfte und einzelne allgemeingeschichtlich oder sippenfundlich besonders wertvolle Urkunden, Akten und Bücher).

Die Preise für Einmauerschränke liegen zwischen 100 und 150 RM, die für Wandschränke zwischen 180 und 250 RM, die für freistehende Schränke zwischen 280 und 550 RM. Die endgültige Preisgestaltung hängt von der Anzahl der Bestellungen ab.

Kirchengemeinden, welche die Anschaffung derartiger Schränke planen, wollen sich bis zum 1. Juni 1936 unter Angabe des gewünschten an uns wenden.

Wo die finanzielle Lage der Kirchengemeinden den Erwerb der oben beschriebenen Schränke nicht gestattet, muß der Ankauf von Truhen aus Eichenkernholz erwogen werden. Als Material ist gut ausgetrocknetes Eichenkernholz von mindestens 3 cm Stärke zu verwenden. Keinesfalls darf Splintholz verarbeitet werden. Auch muß darauf geachtet werden, daß das zu verarbeitende Holz gut ausgetrocknet ist. Die Größe solcher Truhen richtet sich nach den Kirchenbüchern und den oben angegebenen weiteren Urkunden, Akten und Büchern und wird örtlich verschieden sein. Die Bücher und Register sollen entweder stehend oder liegend möglichst in einzelnen Fächern aufbewahrt werden. Weiterhin ist Vorkehrung zu treffen, daß die einzelnen Bücher pp. ohne jedesmalige Verlagerung anderer Bücher herausgenommen werden können. Es dürfte sich daher empfehlen, die Truhen mit einer nach vorn aufklappbaren Seitenwand zu versehen oder in Schrankform zu gestalten. Um bei Feuergefahr pp. die Truhen durch Tür oder Fenster fortschaffen zu können, dürfen sie nicht zu schwer sein und müssen sie an den Schmalseiten eiserne Handgriffe haben. Es wird sich empfehlen, die Truhen bei den örtlichen Handwerkern zu bestellen.

Lgb. K Nr. 511.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1936.

(Nr. 80.) Provinzialkonservator.

Der Oberpräsident

Stettin, den 7. April 1936.

(Verwaltung des Provinzialverbandes)

Landeshaus.

Tagebuch I E. Nr. 903.

Altenscheit VII. 2 B. 6 I

Nach dem am 31. Januar 1936 erfolgten Ausscheiden des Provinzialkonservators Dr. Balke aus dem Dienst der Provinz Pommern ist Landesbaurat Biering mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes des Provinzialkonservators von Pommern vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beauftragt worden. Landesbaurat Biering hat seinen Amtssitz in Stettin, Landeshaus.

S. A.: gez. Dr. Neumann-Silkow.

Vorstehende Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 3249.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1936.

(Nr. 81.) Ausschreibung von Organistenstellen.

In Verfolg unserer Amtsblattverfügung vom 14. Januar 1936 — XVII 2196/35 — (RABl. 1936 S. 2) weisen wir ergänzend darauf hin, daß nach Ziffer IX der Grundsätze für die Vorbildung

und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 15. Juli 1935, RABl. 1935 S. 140 f., eine Melde- und Ausschreibungspflicht **nicht** besteht, wenn es sich um eine Organistenstelle mit einem Einkommen unter 800 RM jährlich handelt.

Lgb. XI. Nr. 283.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. April 1936.

(Nr. 82.) **Waisenhaus-Neugründung.**

Konsistorium der Französischen Kirche zu Berlin.

Berlin W 8, den 29. Februar 1936.
Am Gendarmenmarkt.

Waisenhaus-Neugründung.

Das im April 1922 aufgelöste Kinderhospiz der Französischen Kirche zu Berlin soll als Anstalt mit eigenem Betriebe neu entstehen.

Die wichtigste, aber von hier aus kaum zu beantwortende Frage ist die, mit einer wie großen Anzahl von Zöglingen für die einzelnen Anstalten in der Gegenwart voraussichtlich zu rechnen sein wird.

Das Waisenhaus (die maison des orphelins) soll nach den Satzungen vaterlose, ehelich geborene Kinder, aufnehmen, die entweder von Vater- oder Mutterseite von den infolge der Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685 und in den folgenden Jahren eingewanderten Franzosen herkommen, und zwar Knaben nach vollendetem 7., Mädchen nach vollendetem 6. Lebensjahre. Solche vaterlosen Waisenfinder nicht nur aus Preußen, sondern aus dem ganzen deutschen Reichsgebiet können zur Aufnahme angemeldet werden. In der Anstalt bleiben sie bis zum Alter ihrer Einsegnung, also zum 14. oder 15. Lebensjahre. Der Zeitpunkt, wann der Betrieb in der Anstalt aufgenommen wird, steht noch nicht genau fest, wird aber, sobald es möglich ist, bekanntgegeben werden. Die Aufnahme, der Aufenthalt und die Schulausbildung der Kinder erfolgen unentgeltlich.

Außerungen von Gemeinden, auch Müttern, Verwandten oder Vormündern der in Betracht kommenden Kinder sind erwünscht, alle Anfragen sind aber nur schriftlich an das Konsistorium der Französischen Kirche, Berlin W 8, Gendarmenmarkt, zu richten.

Wir geben hiermit den Herren Geistlichen von obenstehendem Aufruf Kenntnis und ersuchen sie, die in Frage kommenden Eltern darauf hinzuweisen.

Lgb. VI Nr. 1646.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1936.

(Nr. 83.) **Freiwillige Kirchensammlung für die Müttererholungsfürsorge der Pommerschen Frauenhilfe am Sonntag, dem 24. Mai 1936.**

Vom Provinzial-Kirchenausschuß ist zur Unterstützung der Arbeit der Müttererholungsfürsorge für das Jahr 1936 die Einsammlung einer freiwilligen Kirchensammlung beschlossen worden.

Wir haben die Kirchensammlung auf den Sonntag Eraudi, den 24. Mai 1936, festgesetzt. Indem wir den Herren Geistlichen die Einsammlung der Kollekte wärmstens empfehlen, ersuchen wir sie gleichzeitig, die Erträge der Kollekte spätestens bis zum 1. Juli 1936 an den zuständigen Superintendenten abzuführen. Von den Herren Superintendenten sind die gesammelten Erträge der Kirchentreise bis zum 10. Juli 1936 auf das Postcheckkonto der Müttererholungsfürsorge der Pommerschen Frauenhilfe Stettin Nr. 2470 zu überweisen.

Lgb. VI. Nr. 229.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Mai 1936.

(Nr. 84.) Kinderpende für die Innere Mission.

Der Zentralauschuß für die Innere Mission und der Reichsverband für Kindergottesdienste und Sonntagschule sind mit der Bitte an uns herangetreten, an den fünf Sonntagen des Monats Mai 1936 in den Kindergottesdiensten eine Spende zugunsten der Inneren Mission sammeln zu lassen. Die einkommenden Mittel sollen für Zwecke der Jugendfürsorge Verwendung finden.

Wir empfehlen diese Sammlung den Herren Geistlichen sehr und bitten, die Erträge, von denen 20 % zur Verfügung des örtlichen Kindergottesdienstes bleiben können, auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 127 45, „Zentralauschuß für Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche“, mit dem Vermerk „Kinderpende“ zu überweisen.

Egb. VI. Nr. 1675.

Stettin, den 11. Mai 1936.

(Nr. 85.) Jahresfest des Pommerischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung vom 23. bis 25. Mai 1936 in Cammin i. Pom.**Festordnung:****Sonntag, den 23. Mai:**

abends 20 Uhr: Küstfeier im Dom. Predigt: Generalsuperintendent D. Kalmus.

Sonntag, den 24. Mai:

vormittags 9 Uhr: Antreten zum Festzug auf den Adolf-Hitler-Platz (Pastoren im Galai

9.30 Uhr: Festgottesdienst im Dom. Superintendent Handmann-Kolberg.

11 Uhr: Festkindergottesdienst im Dom. Pastor Witte-Babbin.

16 Uhr: Gemeindefeier in der Marienkirche. Begrüßung: Direktor Dr. Blumcke, Aushauschule Cammin.

Festvortrag, Pastor Propst a. D. Deringer-Zachau.

Schlussansprache: Pastor Biastoch-Cammin.

ab 14 Uhr: Kaffeetafel für die auswärtigen Gäste im Gemeindehaus.

Montag, den 25. Mai:

vormittags 8 Uhr: Gustav-Adolf-Vorträge in den Schulen.

11 Uhr: Lehrerkonferenz in der Marienkirche, Superintendent Horn-Neustettin.

11 Uhr: Arbeitsgemeinschaft der Synodalvertreter im Gemeindehaus. Gäste willkommen.

15 Uhr: Hauptversammlung in der Marienkirche.

Andacht: Superintendent Ritter-Pasewalk.

Eröffnung: Generalsuperintendent D. Kalmus-Stettin.

Begrüßung: Landrat Wellenkamp-Cammin.

Bürgermeister Michaelsen-Cammin.

Jahresbericht: Pastor Pagenkopf-Stettin.

Rassenbericht 1935.

Überreichung von Liebesgaben. Abstimmung über die pommerische Liebesgabe in Höhe von 500 RM. für die siegende und von 200 RM. für die unterliegende Gemeinde. Vorgeschlagen werden: Weppersdorf im Burgenland, Eisenstadt im Burgenland. Wiederwahl von drei Vorstandsmitgliedern. Es scheiden aus, sind aber wieder wählbar: Pastor Fränkel-Stettin, Landesgerichtsdirektor Neumann-Stettin, Pastor Streege-Fallenburg.

Schlusswort: Superintendent Lic. Scheel-Cammin.

19.30 Uhr: Schlussfeier im Dom: Generalsuperintendent D. Kalmus.

Der Vorstand des Pommerischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Generalsuperintendent D. Kalmus.

Der Camminer Festausschuß.

S. A.: Superintendent Lic. Scheel-Cammin.

Anmeldungen zum Fest erbeten bis 18. Mai an Superintendent Lic. Scheel-Cammin.

Herzlich bitten wir um recht zahlreiche Beteiligung. Eine beschränkte Anzahl von Freiquartieren steht zur Verfügung. Eventuelle Inanspruchnahme bitten wir bei der Anmeldung zu vermerken.

Gelegenheit zum Mittag- und Abendessen in den größeren Camminer Hotels. Eine Geschäftsstelle befindet sich im Gemeindehaus.

Zugverbindungen:

Ankunft in Cammin

aus Richtung Stettin: 7.24, 13.24, 18.19, 22.30;

aus Richtung Treptow—Kolberg: 6.10, 12.06, 16.58.

Abfahrt aus Cammin

nach Richtung Stettin: 6.16, 12.11, 17.15, 21.23;

nach Richtung Treptow—Kolberg: 7.30, 13.30, 18.26.

Auskunft für die ankommenden Gäste wird auf dem Bahnhof erteilt.

Eventuelle Änderungen des Programms werden an Ort und Stelle rechtzeitig bekanntgegeben.

Egb. VI Nr. 1775.

Theologisches Prüfungsamt.

Stettin, den 12. Mai 1936.

(Nr. 86.) Theologische Prüfungen im Herbst 1936.

Der Termin für die Theologischen Prüfungen im Herbst 1936 wird wie folgt festgesetzt:

2. Theologische Prüfung: Montag, den 14. September 1936 und folgende Tage,

1. Theologische Prüfung: Mittwoch, den 16. September 1936 und folgende Tage.
von Scheven.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1936.

(Nr. 87.) Fachzeitschrift für Posaunenchöre.

Nachdem vom 1. Januar 1936 ab die Fachzeitschrift der Posaunenchöre „Spielet dem Herrn“, amtliches Organ des Verbandes ev. Posaunenchöre Deutschlands im Reichsverband für evangelische Kirchenmusik und in der Reichsmusikkammer geworden ist, empfehlen wir den Gemeindefkirchenräten derjenigen Kirchengemeinden, in denen ein kirchlicher Posaunenchor besteht, den Bezug der genannten Zeitschrift. Die Schriftleitung des Blattes hat folgende Mitteilung veröffentlicht:

a) „Spielet dem Herrn“ geht den Chören und Einzelbestellern nach wie vor von unserer Druckerei (Lehmann & Bernhard, Schönberg i. Meckl.) aus zu;

b) soweit die bisherigen Bezieher „Sp. d. H.“ nunmehr für ihren Chor beziehen und die Haltegebühr mit dem an die Herren Landesobmänner einzusendenden Chorbeitrag entrichtet ist, wolle man uns das freundlichst sofort mitteilen. Wir müssen wissen, wer „Sp. d. H.“ fortan als Beauftragter seines Chores empfängt und wer unser Blatt auf eigene Rechnung erhält;

c) die Haltegebühr beträgt für das erste Stück in jedem Falle 4,00 RM. jährlich, das 2. und jedes weitere Stück kosten fortan nur 3,00 RM. jährlich. — Die Bestellung und Bezahlung ab zwei und mehr Stück erfolgt immer direkt bei der Geschäftsstelle von „Sp. d. H.“, Hamburg 23, Wandsbeker Chaussee 17, während das 1. Chorstück bei dem zuständigen Landesobmann bestellt wird. Private Bestellungen werden immer am besten unmittelbar an uns gerichtet, desgl. auch alle den Versand unseres Blattes betreffenden Wünsche und Mitteilungen;

d) die Haltegebühr für den laufenden Jahrgang überweise man bitte immer ohne besondere Aufforderung im Laufe des ersten Halbjahres auf das Postcheckkonto 86 063, Hamburg, Aug. Schröder, Verlagskonto.

Gegen die Erstattung des Bezugspreises der Zeitschrift sowie der Verbandsbeiträge aus örtlichen Kirchenkassemitteln bestehen bei der hiesigen Finanzabteilung keine Bedenken.

Egb. VI. Nr. 1570.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1936.

(Nr. 88.) Familienforschungen.

- a) Gesucht werden die Trauurfunden von
1. Daniel Gottlieb Brunlieb mit Frau Catharina Lovise Heller, Traujahr etwa 1790—1800.
 2. Christian Friedrich Braunsdorf mit Frau Anna Christine Rückheim, Traujahr etwa 1800—1810.
- Ferner wird gesucht die Geburtsurkunde von Catharina Lovise Heller, geb. 1771, und von Anna Christine Rückheim, geb. Januar 1780. Die Genannten sind in Wangerin gestorben.
- b) Weiter werden gesucht die Geburtsurkunde von Cordula Sophia Kienert, geb. in der Zeit 1685—1695, von Anna Maria Wilke, geb. in der Zeit von 1769—1770, und von Daniel Lüdtke, geb. in der Zeit von 1760—1770. Die beiden Letztgenannten sind in Sellnow verstorben.
- Baldige Nachricht erbittet Werner Marbach, Berlin, Fehmarner Str. 7, bei Trostin.

Lgb. K Nr. 318 I.

- c) A. Wo sind die Eintragungen für Hohenschönau und Walsleben, Kreis Naugard, vor 1775 zu suchen?
- Es werden folgende Urkunden gesucht:
1. Geburtsurkunde Peter Griebenow, geb. Walsleben um 1765.
 2. Geburtsurkunde Anna Sophie Kummerow (Cummerow), geb. Hohenschönau ca. 1763.
 3. Geburtsurkunde Christian Friedrich Kummerow, geb. (sicher ebenda) um 1767.
 4. Trauurfunde Christian Friedrich Kummerow mit Esther Marie Brummundt, getraut 1798/99.
- B. Ferner werden gesucht in der Gegend um Bahn
5. Geburtsurkunde Marie Dorothee Hammereisen, geb. 1755/56.
 6. Geburtsurkunde Regina Pieper, geb. um 1760.
- Eilmeldungen über gefundene Urkunden erbeten an Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstr. 1. — Für Erstmeldung zahle 3,00 RM. Sondergebühr.

Lgb. K Nr. 342.

- d) Es werden gesucht die Geburtsorte bzw. Pfarrämter:
1. Emilie Ruch, geb. (angeblich) 22. Mai 1832 zu Weitenhagen i. Pommern, verstorben am 18. September 1889 zu Neukrug, Kr. Schlochau Westpr.
 2. Franz Wilhelm Hoppe, geb. (angeblich) am 23. Mai 1822 zu Klein Bugnin i. Pommern, verstorben am 7. März 1894 zu Neukrug, Kr. Schlochau Westpr.
- Nachricht erbittet Georg Clemen, Brandis, Bez. Leipzig.

Lgb. K Nr. 387.

- e) Ich suche folgende Familienurkunden, für die die Eintragungen in Ostpommern zu vermuten sind, etwa in den Kreisen Neustettin und Belgard:
1. Pofahl (Puphal), Anna Christina, Geburtschein, etwa 1780/1800. Dem ersten Einsender zahle ich dafür 5,00 RM., ferner für die Geburtscheine und den Trauchein ihrer mir noch unbekannten Eltern zusammen 10,00 RM.
 2. Hafemann (nicht: Havemann), Michael, Geburtschein, etwa 1739/41.
 3. Hafemann, Barbara Juliana, geb. Knude 1766, Totenschein, etwa 1788/?
 4. Hafemann, Henriette Dorothea Juliana, geb. Lüdtke 1799, Totenschein, etwa 1814/?

5. Lübke, Johann Christian, geb. 1768, Totenschein, etwa 1799/?
6. Lübke, Hedwig Elisabeth, geb. Schubnig, 1758, Totenschein, etwa 1799/?
7. Alle Eintragungen des Namens Mallon (Malon, Mallonn, Malonn) vor 1698. Nachricht erbittet Dr. Otto Mallon, Berlin-Karlshorst, Weseler Straße 2.

Egb. K. Nr. 357.

Auslobung von Urkunden.

- f) I. Gesucht: Geburtsurkunde des Johann Gottlieb Bartelt, * 14. 3. 1813 (errechnet). Geburtsurkunde der Charlotte Sophie Wilhelmine Bütom, * 18. 2. 1806 (errechnet). Trau- urkunde der Eltern der letzteren, des Arrhendators Christian Friedrich Bütom mit . . . ? 00 um 1803. In Frage kommt für alle drei Fälle die Gegend um Naugard (evtl. bis Gollnow).

Ich zahle für jede dieser Urkunden eine Sondergebühr von RM 5,—. Eilmeldung über Auf- findung erbeten an Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstraße 1.

Egb. K. Nr. 421.

- f) II. Gesucht wird die Geburtsurkunde von Franz Wilhelm Friedrich Puttkamer, (evtl. auch v. Puttkamer), geb. am 5. Oktober 1823.

Nachricht erbittet Wilhelm Puttkamer, Berlin-Charlottenburg, Favelstraße 1.

Egb. K. Nr. 423.

- g) Petermann, Eva Luise, geb., gest., wann und wo? cop. wann, wo? mit Schäfer Johann Ernst Lucht. Tochter Sophie Eleonore, geb. wann wo? cop. 5. 11. 1805 in Natelfitz im Alter von 24 Jahren mit David Schmidt aus Dummadel. Gest. 19. 8. 1815 im Alter von 33 J., 11 M., also geb. 1781. Tochter Johhana Luise, geb. wann und wo? Tochter Karoline Friederike, geb. wann und wo?

Für eine Angabe, die es mir ermöglicht die Herkunft der Familie Lucht festzustellen, zahle ich 25 RM. Apotheker W. Schmidt, Berlin-Friedenau, Niederstraße 35.

Egb. K. Nr. 417.

- h) Gesucht die Taufurkunde von Maria Sophie Elisabeth Vogt (Bogdt, Voigt), 2. Tochter des Bürgers und Gutmachermeisters Johann Friedrich Vogdt in Treptow/T., eingeseignet Treptow/T. 25. 3. 1807, angeblich geboren in Burgdorf, bzw. Bergisdorf, Kr. Cammin, am 23. Februar 1792.

Für den ersten Urkundennachweis zahle ich 5,— RM. Präbikant Flos, Priiter auf Wollin.

Egb. K. Nr. 424 I.

- i) Wo ist Gottfried Brach am 29. 3. 1787 geboren? Als Prämie RM 10,—. Angaben erb. an Dr. Guthke in Neuruppin, Junckerstr. 30.

Egb. K. Nr. 415 I.

- k) Johann Friedrich Hornburg, geb. 23. 9. 1780 in Gneszow, Kreis Demmin, Statthalter zu Agelshof, war verheiratet mit Katharina Maria Pott(en). Gesucht wird die Trau- urkunde dieser beiden. Die Trauung muß vor 1803 gewesen sein. Johann Christian Magdeburg, geb. 22. 4. 1783 zu Rossendorf (Vorp.), Holländer, war verheiratet mit Helene Buer. Gesucht wird die Trauung dieser beiden. Die Trauung muß vor 1807 gewesen sein. Für die Auffindung der beiden Urkunden wird für jede Urkunde der Betrag von RM 3,— ausgesetzt.

Egb. K. Nr. 500.

- l) Achtung! Wo und wann ist Franz Ludwig von Krepke (ca. 1755—1760) geboren?
Gefl. Nachricht erb. Lehrer Otto Günther in Mischersleben, Wörthstr. 22.

Egb. K. Nr. 416 I.

- m) Zahle RM 5,— für die Geburtsurkunde des Johann Christian Eckhardt, (auch andere Schreibweise), der um 1771 in einer (vor)pommerschen Landgemeinde geboren wurde, und RM 1,— für jede weitere Urkunde über dessen Vorfahren. Zuschriften an Gert Eckhardt, Leipzig C 1, Salomonstr. 19.

Egb. K. Nr. 553.

- n) Gefucht werden die Geburtsurkunden
a) des 1817 geborenen Johann Heinrich Wohlgemuth, der 1840 Gärtner in Frikow war,
b) des um 1773 geborenen Bogislav Stiemke (Stümke), der 1804 Gärtner in Karfin war.

Als Geburtsort kommt Ostpommern in Frage, wahrscheinlich die Kreise Kolberg-Röslin, Belgard, Schwelbein oder Dramburg. Für jede Urkunde wird eine Gebühr von RM 10,— gezahlt. Sind in ostpommerschen Kirchenbüchern Vorfahren des Wohlgemuth verzeichnet? Zuschriften erbittet F. Roemer, Lehrer i. R., Bad Polzin.

Egb. K. Nr. 425 I.

- o) Gefucht wird die Geburtsurkunde von
1. Johann Georg Cronberg und seiner Ehefrau
2. Sophie Cath. Silms.

Das Geburtsjahr der Vorgenannten dürfte, nach dem Trauschein berechnet, zu 1) 1784, zu 2) 1798 sein. Die Trauung ist 1818 in Sagard a. Rügen vollzogen worden.

Die Geburtsorte sind unbekannt.

Nachricht erbittet Fritz Cronberg, Berlin-Mahlsdorf Nord, Friedrichstr. 124.

Egb. K. Nr. 519.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1936.

(Nr. 89.) Urkunde betreffend Veränderung von Kirchengemeinden.

Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der B. U. der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgestellt:

1. Die in den Orten Schleps und Meierei (Kreis Kolberg-Röslin) wohnenden Evangelischen werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Rogzow, Kirchenkreis Kolberg, in die evangelische Gemeinde Stolzenberg, Kirchenkreis Kolberg, umgemeindet.

2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

Stettin, den 12. März 1936.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:

Egb. XVII. Nr. 394.

gez. Dr. Jahnz.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 4. April 1936.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Lutz.

Haa.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pfarrer i. R. Lic. D. Bernhard Thimm, zuletzt 1. Vereinsgeistlicher beim Provinzialverein für Innere Mission in Pommern, am 24. März 1936 im Alter von 80 Jahren.

2. Ordiniert:

Am 26. März 1936. Durch den Vorsitzenden des Provinzialkirchenausschusses die Pfarramtskandidaten Hermann Baerwaldt zum Hilfsprediger in Ferdinandsdorf, Kirchenkreis Pasewalk; Dietrich Bate zum Hilfsprediger in Nehringen, Kirchenkreis Voigt; Edmund Daus zum Hilfsprediger in Stramehl, Kirchenkreis Regenwalde; Fritz Graumann zum Hilfsprediger in Strelowhagen, Kirchenkreis Naugard; Theodor Jäckel zum Hilfsprediger in Höfendorf, Kirchenkreis Stettin-Land; Günther Knaak zum Hilfsprediger in Blankensee, Kirchenkreis Pasewalk; Willi Handke zum Hilfsprediger in Groß-Bünzow, Kirchenkreis Wolgast; Rudolf Kriebel zum Hilfsprediger in Garz a. O., Kirchenkreis gl. Namens; Christlieb Meyer zum Hilfsprediger in Hohen-Jahden, Kirchenkreis Garz a. O.; Günther Stubenrauch zum Hilfsprediger in Zecherin, Kirchenkreis Usedom; Helmut Scholz zum Hilfsprediger in Stettin (Peter und Paul); Manfred Wackernagel zum Hilfsprediger in Lauenburg; Siegfried Trenkler zum Hilfsprediger an St. Johannis in Stargard; Rudolf Schulze zum Hilfsprediger in Kremmin, Kirchenkreis Jacobsbagen; Walter Wegener zum Hilfsprediger in Stettin (Schloß).

3. Ernennungen:

Durch den Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union ist Superintendent Ernst Boeters aus Bublitz unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom 1. Mai 1936 zum Konsistorialrat ernannt. Ihm ist eine hauptamtliche geistliche Konsistorialratsstelle beim hiesigen Ev. Konsistorium verliehen worden. Professor D. Kurt Deißner aus Greifswald und Pfarrer Gustav Wimmer vom Diakonissen-Mutterhaus „Kinderheil“ in Finkenwalde bei Stettin sind mit der kommissarischen Wahrnehmung zweier nebenamtlicher Konsistorialratsstellen beim hiesigen Ev. Konsistorium betraut worden. Professor D. Laag wurde vom Landeskirchenausschuß zum Oberkonsistorialrat ernannt. Ihm ist mit Wirkung vom 1. Juni 1936 eine hauptamtliche geistliche Oberratsstelle bei dem Evangelischen Konsistorium in Stettin verliehen. Konsistorialrat Lic. Semrau wurde als nebenamtlicher Konsistorialrat beim Evangelischen Konsistorium in Stettin bestätigt.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Schmidt in Karvin, Kirchenkreis Belgard, zum Pfarrer in Karvin, Kirchenkreis Belgard, zum 1. April 1936.
- b) Der Hilfsprediger Johannes Sadowasser in Gr. Rambin, Kirchenkreis Belgard, zum Pfarrer in Kösternitz, Kirchenkreis Köslin, zum 1. Mai 1936.
- c) Der Pfarrer Paul Rothkegel in Udermünde, Kirchenkreis Udermünde, zum Pfarrer in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg, zum 16. Mai 1936.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Cöfelitz, Kirchenkreis Cammin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Wusterbarth, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und soll vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats wieder besetzt werden. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu Händen Frau von Wolden in Wusterbarth und Frau von Knobelsdorf auf Randen, Kreis Belgard, zu richten.
- c) Die Patronatspfarrstelle Clannin, Kirchenkreis Bublitz, ist erledigt und nach erfolgter Freigabe durch die Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelische Vesperale enthaltend die liturgischen Gesänge für die Abendgottesdienste der Sonn- und Festtage des Evangelischen Kirchenjahres, bearbeitet, zusammengestellt und mit Originalsatz versehen von Gertrud Timmann unter Mitwirkung von Pastor Frhr. von Kottenhan. Preis 2,60 RM. Verlag Fromwig & Sohn, Berlin W 8, Wilhelmstraße 55.

Im Verlag von W. Bertelsmann G. m. b. H. in Bielefeld ist ein Aufgabenheft für den kirchlichen Unterricht erschienen, das von der katechetischen Freizeit in Lindenhof-Bethel bearbeitet worden ist.

Notizen.

Lehrbildreihen zum Konfirmandenunterricht. Unter dieser Bezeichnung erscheinen im Verlag der evangelischen Bildkammer (Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 6) Kurzbildbänder, d. h. Filmstoststreifen von je 10—15 ausgewählten Bildern, die dazu bestimmt sind, den Konfirmandenunterricht durch das anschauliche Bild zu beleben, soweit es möglich ist, seine Stoffe bildlich nahezubringen. Jedes Kurzbilband kostet einschließlich Text 1,50 RM. Subskriptionsbestellungen auf sämtliche ca. 25 Lehrbildreihen, die bis zum 1. Juni 1936 direkt beim Verlag der Evangelischen Bildkammer eingehen, werden mit 20% Ermäßigung ausgeliefert.

Dieser Nr. des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft Berlin, zur Empfehlung der Kirchenkollekte für die vorgenannte Gesellschaft am Pfingstsonntag, den 31. Mai 1936, bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage